

Referat/Amt: I/40-1/MCA
Schulverwaltungsamt
Allgemeine Schulverwaltung

Bearbeitet von:
Frau Mahns
Herr von Lackum, Herr Linder

Tel.Nr.:
0 91 31 / 86- 25 42

**Förderung von IZBB-Maßnahmen an 5 Erlanger Gymnasien
hier: Antrag der SPD-Fraktion Nr. 158/2005 vom 13.9.2005**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öff.	nöff.	Gutachten	Beschluss	Abstimmungsergebnis
						einstimmig für gegen
HFGA	21.09.2005	X			X	siehe Protokollvermerk
SchulA	06.10.2005	x			X	

Beteiligungen

Rechtsamt, Gebäudemanagement

Finanzielle Konsequenzen; Angaben über dauerhafte Haushaltsbelastungen, z.B. Investitionsfolgekosten (Unterhalt, Personalkosten u.ä.) sind verpflichtend!

A 1. Einmalige Kosten: rd. 500 € für Gutachtenbeteiligung

2. Jährliche Folgekosten:

**B Personalaufwand bzw. Personalkosten zur Erstellung des Antrages / der Beschlussvorlage zusätzlich Kosten für andere Dienststellen/Dritte, soweit quantifizierbar:
rd. 450 € für 3 MitarbeiterInnen**

I. Beschluss des Schulausschusses

am 06.10.2005

einstimmig/ mit _____ gegen _____ Stimmen

Dem Vorschlag der Verwaltung hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise und ggf. Einlegung von Rechtsmitteln wird zugestimmt.

Der Fraktionsantrag Nr. 158/2005 der SPD-Stadtratsfraktion sowie der Dringlichkeitsantrag zur Stadtratssitzung am 28.7.05, Nr. 138/2005 der SPD-Stadtratsfraktion sind damit abschließend bearbeitet.

SchulA Vorsitzende/-r:

Berichtersteller/-in:

II. Sachbericht

1 Ausgangssituation

Mit der Einführung des achtjährigen Gymnasiums in Bayern zum Schuljahr 2004/2005 war auch eine pädagogische Neugestaltung des Schulnachmittags geboten. Wegen der dadurch notwendigen Investitionen in Mittagsverpflegung und in Aufenthaltsräume sowie für die weitere Gestaltung des Nachmittags in Gruppenräumen in den Gymnasien (Ganztagsbetreuung) entstand an den Erlanger Gymnasien ein höherer Raumbedarf.

Mit dem Investitionsprogramm Zukunft, Bildung und Betreuung (IZBB) stellte der Bund den Ländern für den Ausbau von Ganztagschulen und Ganztagsangeboten von 2003 bis 2007 insgesamt 4 Mrd. Euro zur Verfügung. Für Bayern wurden 600 Mio Euro bereitgestellt. Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe des IZBB auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern Zuwendungen für die notwendigen Investitionen bei der Einführung des achtjährigen Gymnasiums. Der Zuschuss zu diesen Maßnahmen beträgt lt. IZBB-Förderrichtlinien 90 % der zuwendungsfähigen Kosten. Zusätzlich wurde den Kommunen zugesichert, dass der durch die Einführung des achtjährigen Gymnasiums entstehende Mehraufwand als Vollkostenersatz nach dem Konnexitätsprinzip ausgeglichen wird. Damit sollte den Kommunen ein hundertprozentiger Ausgleich der notwendigen und zuwendungsfähigen Investitionsaufwendungen garantiert werden.

Mit der Einführung des G 8 wurden deshalb für fünf Erlanger Gymnasien die notwendigen Planungen in Abklärung mit den jeweiligen Schulleitungen aufgenommen. Dabei musste auf der Grundlage von pädagogischen Konzepten pro Schule der Raumbedarf ermittelt werden. Sämtliche Bauvorhaben wurden mit der Bezirksregierung in mehreren Gesprächen abgeklärt. Der Abstimmungsprozess war im April 2005 abgeschlossen. Für die fünf Maßnahmen an Erlanger Gymnasien wurden dann fristgerecht Förderanträge mit einem Förderanteil von insgesamt 100% gestellt.

Aufgrund der hohen Anzahl von Förderanträgen im Bayern wurde von der Bezirksregierung im Juli mitgeteilt, dass die bereitgestellten Fördermittel für alle beantragten IZBB-Maßnahmen in Bayern nicht ausreichen und damit auch die Projekte der Stadt Erlangen nicht in vollem Umfang gefördert werden könnten. Es wurde deshalb bei allen bayerischen Bauprojekten ein einheitlicher Kürzungsmaßstab angelegt und lediglich eine Hauptnutzfläche von 0,35 qm pro Schüler als förderfähig zu Grunde gelegt, sowie ein **pauschalierter Höchstwert von 2.738 € pro m² Hauptnutzfläche** als förderfähig anerkannt. Hinzu kommt, dass mit der Anwendung landesrechtlicher Zuwendungsrichtlinien (Finanzausgleichs-Zuwendungsrichtlinien - FAZR) bei den zuschussfähigen Kosten auch bestimmte Kostenarten wie z.B. die der öffentlichen Erschließung, der Außenanlagen und der Planungskosten nicht bzw. nicht voll zuwendungsfähig anerkannt wurden. Dadurch entstanden automatisch bei den Kommunen höhere Eigenanteile.

Ende Juli erhielt die Stadt Erlangen für die fünf beantragten IZBB-Maßnahmen die Zustimmung zum Baubeginn und die Mitteilung über die vom Kultusministerium festgesetzten Förderbeträge. Mitte August wurden die Zuwendungsbescheide von der Regierung von Mittelfranken erlassen.

2 Aktueller Sachstand

Die Bewilligungsbescheide der Regierung von Mittelfranken weisen bezogen auf die Gesamtkosten folgende Förderbeträge aus:

Maßnahme	Gesamtkosten	IZBB	Anteil in %	Konnextität	Anteil in %	Gesamt	Eigenanteil	Gesamt in %
Ohm	1.434.875	955.000	67	59.170	4	1.014.237	420.638	71
MTG	1.376.379	890.000	65	46.366	3	936.431	439.948	68
ENG	3.592.563	2.646.000	74	53.528	1	2.699.602	892.961	75
CEG	1.706.699	850.000	50	55.127	3	905.177	801.522	53
GYF	367.765	274.000	75	23.810	6	297.885	69.880	81
Summe	8.478.281	5.615.000	66	238.001	4	5.853.330	2.624.951	70

Die endgültigen Gesamtkosten der Maßnahmen betragen 8.402.840 €. Die Regierung von Mittelfranken hat in den Förderbescheiden für das MTG, ENG und das CEG die vorläufigen Kosten nach dem Stand des ersten Antrags von Januar 2005 berücksichtigt. Der Ausführung liegen jedoch die Kosten der Kostenberechnung mit Stand vom April 2005 zugrunde, so dass der Eigenanteil der Stadt tatsächlich 2.549.479 € betragen wird.

Die Förderung der fünf Erlanger Maßnahmen beträgt insgesamt rd. 70 %. Im Vergleich zu anderen veröffentlichten Förderprojekten auf bayerischer Ebene ist diese Förderung als relativ gut zu bewerten (die Förderquote liegt im bayernweiten Schnitt, bezogen auf den beantragten Gesamtaufwand zwischen 50 bis 60 %). Auch wenn die Fördersätze in den sieben bayerischen Regierungsbezirken sehr unterschiedlich ausgefallen sind, wurden bei allen bayerischen Kommunen die im IZBB angepeilten 90 % nicht erreicht.

Seitens des Ministeriums wurden bei allen Erlanger Maßnahmen wie auch bei allen Bay. Kommunen Kürzungen in der Hauptnutzfläche vorgenommen. Zum Maßstab dieser Kürzungen wurde die Schülerzahl der einzelnen Schule herangezogen. Das Ministerium berücksichtigte für jeden Schüler 0,35 m² Hauptnutzfläche, um einen einheitlichen Maßstab für alle herzustellen. Auf der Grundlage dieser gekürzten Hauptnutzfläche wurden pauschal Kosten von 2.738 € pro qm zu Grunde gelegt und so die förderfähigen Kosten nach IZBB ermittelt. Ergaben sich bei Anwendung der Pauschale höhere zuwendungsfähige Kosten im Vergleich zu den tatsächlichen Kosten wurde nach tatsächlichen Kosten gefördert, ergaben sich bei Anwendung der Pauschale niedrigere Kosten, so wurden diese als zuwendungsfähig festgestellt.

Als konnexitätsrelevant wurden bei allen Maßnahmen die Räume für die Mittagsversorgung (Küche, Speisesaal, Lager) anerkannt. Bei drei Maßnahmen wurde die Hauptnutzfläche pauschal mit 2.738 € pro m² gefördert. Bei den Übrigen erfolgte eine Förderung nach tatsächlichen (zuwendungsfähigen) Einzelkosten.

Die Schulverwaltung wird daher baldmöglichst bei den einzelnen bewilligten Förderungen wegen Klärung dieser Unstimmigkeiten mit der Bezirksregierung Kontakt aufnehmen und versuchen, die eine oder andere Verbesserung in der Förderung zu erreichen.

3 Ergebnis

Die nunmehr vom Bay. Kultusministerium durchgeführte Förderpraxis ist nach Auffassung der Verwaltung unbefriedigend, was auch vom Bayerischen Städtetag reklamiert wurde. Diese Förderungen stehen **nicht** mit den bestehenden IZBB-Förderrichtlinien und den Förderrichtlinien nach dem Konnexitätsprinzip im Einklang. Im Verwaltungsvollzug wurden die Vorgaben des Konnexitätsprinzips mit den Förderkriterien des IZBB vermischt und relativiert. Dies gilt vor allem für das im Rahmen des IZBB maßgebliche Kriterium der zuwendungsfähigen Kosten, mit dem ein Teil der tatsächlich anfallenden, konnexitätsrelevanten Kosten ausgeklammert wird. Ein Vollkostenersatz nach Konnexitätsgrundsätzen ist damit nicht gewährleistet.

Die Schulverwaltung hat außerdem bei der Antragstellung auf Förderung der fünf Erlanger Maßnahmen von vornherein darauf geachtet, dass sich der Bedarf der einzelnen Schulen voll im Rahmen des von der Bezirksregierung anerkannten Raumkonzeptes bewegt, was auch von der Bezirksregierung mehrmals bestätigt wurde. Es wurden also keine Wünsche seitens der Schulen zugelassen, die nicht als "förderfähig" bestand hatten. Insofern kann auch die vom KM nunmehr dargelegte Begründung, dass wegen überzogener Bedarfe der Kommunen ein einheitlicher Kürzungsmaßstab herangezogen werden musste, im Falle von Erlangen nicht akzeptiert werden.

3.1 Einlegung von Rechtsmitteln (Stellungnahme - Rechtsamt)

Die Landeshauptstadt München hat bereits ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, das die Möglichkeiten einer gerichtlichen Geltendmachung eines Vollkostenersatzes nach dem Konnexitätsprinzip und die Erfolgsaussicht einer Klage prüfen soll. Dieses beschränkt sich allerdings darauf, die grundlegenden verfassungsrechtlichen und prozessualen Vorfragen für die Geltendmachung des Konnexitätsprinzips bei Investitionsmaßnahmen für das G 8 zu klären. Das Gutachten kann jedoch nicht die Aufgabe leisten, Widerspruchs- oder Klageverfahren im jeweiligen Einzelfall und unter Berücksichtigung des individuellen Sachverhalts auszuarbeiten.

Das Rechtsamt der Stadt Erlangen hat der Stadt München, wie vom Bay. Städtetag empfohlen, eine finanzielle Beteiligung an dem Gutachten zugesagt, um dieses zur Vorbereitung etwaiger Klageverfahren gegen den Freistaat Bayern verwenden zu können. Hierdurch wird auch deutlich, dass die Stadt Erlangen mit dem generellen Vorgehen bei der Kürzung der Förderung/Handhabung des Konnexitätsprinzips nicht einverstanden ist.

Nachdem die Förderbescheide keine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten (dies entspricht den Verhandlungen des Bayerischen Städtetags mit den zuständigen Staatsministerien), erwachsen diese erst nach einem Jahr in Rechtskraft. Sie können also bis dahin gerichtlich angegriffen werden. In diesem Zeitraum kann die Klageerhebung sorgfältig vorbereitet werden. Das angesprochene Rechtsgutachten ist hierfür maßgebend. Die Stadt München rechnet damit, dass das bereits in Auftrag gegebene Gutachten im November 2005 vorliegen wird.

Auffällig an den Förderbescheiden ist, dass diesen Richtlinien zugrunde gelegt wurden, welche für eine Zuschussförderung erstellt wurden. Das Konnexitätsprinzip stellt jedoch keine Zuschussförderung dar, sondern soll einen vollständigen Kostenausgleich sicherstellen.

Die Verhandlungen des Bayerischen Städtetags mit der Staatsregierung dauern noch an. Der Bayerische Städtetag empfiehlt, dass die Städte für den Fall, dass auf dem Verhandlungsweg kein zufriedenstellendes Ergebnis erreicht werden kann, zunächst nur wenige Musterprozesse geführt werden. Es besteht die Erwartung, dass der Freistaat die Ergebnisse aus diesen Prozessen dann auch auf die anderen Fälle anwenden wird. Die genauere Koordination des weiteren Vorgehens steht noch aus.

Nachdem eine etwaige Klage der Stadt Erlangen gegen die Förderbescheide erst am 17.08.2006 bei Gericht eingehen müsste, wird zunächst das Rechtsgutachten abgewartet. Anschließend sollen die Ergebnisse des Gutachtens der Regierung von Mittelfranken vorgelegt werden. Sollten sich auf dem Verhandlungsweg keine Ergebnisse erzielen lassen, müsste Klage erhoben werden.

- III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- IV. Kopie **Ref. II** z.K.
- V. Kopie **Ref. III/30** z.K.
- VI. Kopie **Ref. VI/24** z.K.
- VII. Kopie **Ref. I** z.K.
- VIII. Kopie an **Amt 13-2** (Erledigung v. Fraktionsanträgen)
- IX. Kopie **Amt 40-1** z.W.